

Art. 149

Eine Mutter, die das Neugeborene während der Entbindung unter Einfluss deren Verlaufs tötet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.¹

1. Vorbemerkungen

Die in Art. 149 plStGB verwendete Terminologie (Kindestötung) ist missverständlich, denn die Tötung eines Kindes unterfällt, von den Ausnahmen in Art. 149 plStGB abgesehen, den Vorschriften des Art. 148 plStGB.

Die Regelung im Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1932, die eine milde Rechtsfolge (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) vorgesehen hat, wurde durch den Gesetzgeber in dem Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1969 trotz vielfältiger Einwände aus der Literatur übernommen.² Auch in der aktuellen Fassung des Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1997 wurde die Vorschrift weiterhin übernommen.

Die Streichung dieser Vorschrift würde dazu führen, dass die strafrechtliche Haftung der Mutter für die Tötung des neugeborenen Kindes im Zustand starker Erregung nach Art. 148 § 4 plStGB zu beurteilen wäre. Art. 148 § 4 plStGB sieht aber viel schärfere Rechtsfolgen vor (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren).

Art. 149 plStGB stellt einen Privilegierungstatbestand dar. Täter einer Straftat gem. Art. 149 plStGB kann nur die Mutter sein, die ihr eigenes Kind tötet. Andere Personen, die unmittelbar an der Kindestötung mitwirken, werden dagegen nach Art. 148 plStGB u.a. zur Verantwortung gezogen. Eine vergleichende Analyse zeigt, dass das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) in der aktuellen Fassung eine ähnliche Regelung nicht vorgesehen hat. In der deutschen Rechtsordnung könnte hier lediglich die mildere Folge des § 213 StGB in Betracht kommen.

2. Objektiver Tatbestand

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 111, Aktualisierung: Michał Gluchowski.

² Vgl. Marek, Prawo karne, Warszawa 2011, Rn. 658.

Art. 149 plStGB verlangt, dass die Tötung in der Geburtsphase und unter dem Einfluss ihres Verlaufes erfolgt. Der Beginn der Geburtsphase wird überwiegend auf den Zeitpunkt der Eröffnungswehen festgelegt (sog. Entbindungstheorie).³ Die Geburtsphase kann sich über einen langen Zeitraum erstrecken. In der Literatur wird angenommen, dass sich dieser Zeitraum auf bis zur 48 Stunden nach der Geburt erstrecken kann.⁴ In besonderen Situationen kann es sich sogar über diesen Zeitraum erstrecken. Diese weite Auslegung wird insbesondere mit der Psyche und der besonderen Ausnahmesituation, in der sich eine Mutter nach der Geburt befindet, begründet.⁵

3. Subjektiver Tatbestand

Die Tat gem. Art. 149 plStGB kann sowohl mit *dolus directus* als auch *dolus eventualis* begangen werden.

4. Rechtsfolgen

Die Straftat gem. Art. 149 sieht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor.

Bearbeiter: RA Damian Jakobek

³ Vgl. Grzeškowiak(Hrsg.), Prawo karne, Warszawa 2011, S. 304.

⁴ Vgl. Grzeškowiak (Hrsg.), Prawo karne, Warszawa 2011, S. 304.

⁵ Vgl. Marek, Prawo karne, Warszawa 2011, Rn. 659.